

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VS 4/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Beschluss vom 31. Mai 2006 die Auffassung der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung seines Wirbelsäulenleidens als Wehrdienstbeschädigung hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betroffenen Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger behauptet zwar, das LSG sei seinem "Beweisantrag, den SV P. zu hören, zu Unrecht nicht nachgegangen". Weiter wird noch hinreichend deutlich, dass dieser Antrag mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2005 gestellt worden sei. Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger legt jedoch nicht dar, woraus sich ergibt, dass er diesen angeblichen Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten habe. Zu entsprechenden Ausführungen bestand besondere Veranlassung; denn in der Entscheidung des LSG heißt es dazu, es sei zweifelhaft, ob der Kläger seine "Beweisanträge" nach Einreichung der fachlichen Stellungnahme des Herrn P. vom 18. November 2005 noch aufrechterhalte.
- 6 Weiter macht der Kläger geltend, dass Berufungsurteil sei widersprüchlich. Damit könnte er einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG (fehlende Urteilsbegründung) haben rügen wollen.



Ein Urteil entbehrt jedoch nicht schon deshalb der Gründe, weil diese sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sein mögen (BSG SozR § 128 SGG Nr 79). Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angreift macht er keinen Verfahrensfehler geltend, der zur Zulassung der Revision führen könnte (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 7 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

